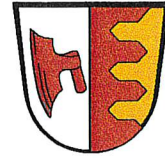


# Gemeinde Hohenkammer

Landkreis Freising



## **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenkammer**

vom 09.07.2019

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt für die Kindertageseinrichtungen auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 Bay RS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (§ 1 Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am 01. des Monats. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenkammer eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist möglich.
- (3) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Hohenkammer vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5 Tage Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, verrechnet die Gemeinde Hohenkammer die nächsthöhere Gebühr. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu zahlen. Die Essensgebühr ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit auch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres für die Dauer des Kindergartenaufenthaltes für die bestellten Essen i.S.d. § 3 dieser Satzung zu entrichten. Eine Verrechnung mit dem nicht in Anspruch genommenen Elternbeitragszuschuss erfolgt nicht.
- (5) Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

## § 5    Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

<b>Kinderkrippe</b>	<b>1. Kind</b>
von 3 bis 4 Stunden	179,69€
von 4 bis 5 Stunden	214,26€
von 5 bis 6 Stunden	248,82€
von 6 bis 7 Stunden	283,37€
von 7 bis 8 Stunden	317,93€
von 8 bis 9 Stunden	352,50€
von 9 bis 10 Stunden	387,04€
von 10 bis 11 Stunden	421,60€

<b>Kindergarten</b>	<b>1. Kind</b>
4 Stunden	49,00€
von 4 bis 5 Stunden	54,00€
von 5 bis 6 Stunden	60,00€
von 6 bis 7 Stunden	66,00€
von 7 bis 8 Stunden	73,00€
von 8 bis 9 Stunden	81,00€
von 9 bis 10 Stunden	90,00€
von 10 bis 11 Stunden	100,00€

<b>Kinderhort</b>	<b>1. Kind</b>
von 2 bis 3 Stunden	82,95€
von 3 bis 4 Stunden	94,97€
von 4 bis 5 Stunden	106,99€
von 5 bis 6 Stunden	119,01€
von 6 bis 7 Stunden	131,03€
von 7 bis 8 Stunden	143,04€
von 8 bis 9 Stunden	155,06€
von 9 bis 10 Stunden	167,08€
von 10 bis 11 Stunden	179,10€

- (2) Für den Besuch des Schnupperkindergartens wird je gebuchtem Tag pro Woche eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Ermäßigungen für den Besuch des Schnupperkindergartens werden nicht gewährt.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Der staatliche gewährte Elternbeitragszuschuss wird vorrangig für die Begleichung der Gebühr herangezogen.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung Haus des Kindes, so ist für das älteste Kind eine um 25% ermäßigte Gebühr zu entrichten.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig dieselbe Einrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe beträgt 6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche oder 4 Stunden pro Tag an mindestens 4 Tagen je Woche.

#### § 6 Sonstiges

- (1) Zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial wird in allen Einrichtungen ein monatliches Spielgeld von 4,00 € erhoben. Das Spielgeld wird für 12 Monate erhoben. Das Spielgeld ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit auch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres für die Dauer des Kindergartenaufenthaltes zu entrichten. Eine Verrechnung mit dem nicht in Anspruch genommenen Elternbeitragszuschuss erfolgt nicht.
- (2) Für den Kauf von Säften, Mineralwasser, Tee usw. wird für den Kindergarten und den Kinderhort ein Getränkegeld von monatlich 4,00€ erhoben. Das Getränkegeld wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Das Getränkegeld ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit auch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres für die Dauer des Kindergartenaufenthaltes zu entrichten. Eine Verrechnung mit dem nicht in Anspruch genommenen Elternbeitragszuschuss erfolgt nicht.
- (3) Für den Kauf von Tee wird für Krippenkinder ein Getränkegeld von 2,00 € erhoben. Anderweitige Getränke für die Kinderkrippe sind durch die Eltern mitzubringen. Das Getränkegeld wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

#### § 7 Ermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die jeweilige Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Freising.

#### § 8 Auskunftspflichten

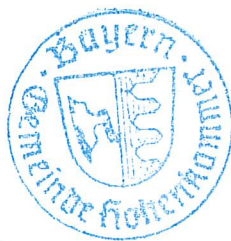
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenkammer alle Umstände, die sich auf die Höhe der Besuchsgebühren auswirken könnten, unverzüglich mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2015 außer Kraft

Hohenkammer, den 31.07.2019

  
Johann Stegmair  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am 31.07.2019 von J.S.  
(Datum) (Handzeichen)

abgenommen am 04.08.2019 (J. G. G. G.)

Hohenkammer, den 4. SEP. 2019

Johann Stegmair  
1. Bürgermeister